

Bundessozialgericht

Kassel, 17. Oktober 2013

Öffentliche Sitzung des 14. Senats

Az: B 14 AS 70/12 R

Anwesend:

Richter am BSG Prof. Dr. Becker

Richter am BSG Dr. Schütze

Richter am BSG Dr. Flint

ehrenamtliche Richterin

ehrenamtliche Richterin

Schaub
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

gegen

Land Berlin

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revisionen des Antragstellers und des Antragsgegners nach Aufruf der Sache:

Für den Kläger der Prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt Füßlein,

für den Beklagten die Bevollmächtigten Frau und Herr unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindliche Vollmacht (BI 36).

Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt dar.
Sodann erhalten die erschienenen Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. August 2012 aufzuheben und die Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung - WAV) des Landes Berlin vom 3. April 2012 (GVBl 2012 S 99) für unwirksam zu erklären,

hilfsweise

die Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung - WAV) des Landes Berlin vom 3. April 2012 (GVBl 2012 S 99) für unwirksam zu erklären, soweit sie sich auch Geltung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beimisst, sowie die Revision des Antragsgegners zurückzuweisen.

v.u.g.

Die Bevollmächtigten des Antragsgegners beantragen,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. August 2012 aufzuheben und den Normenkontrollantrag des Antragstellers abzulehnen.

hilfsweise,

die Revision des Antragstellers zurückzuweisen.

v.u.g.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende durch Verlesen der Urteilsformel folgendes Urteil:

IM NAMEN DES VOLKES

Auf die Revisionen des Antragstellers und des Antragsgegners wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. August 2012 geändert.

In der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung - WAV) des Landes Berlin vom 3.

April 2012 (GVBI 2012, 99) werden in der Überschrift die Wörter "und Zwölften" und § 6 Abs 2 Buchstabe d für unwirksam erklärt.

Es wird festgestellt, dass die Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung - WAV) des Landes Berlin vom 3. April 2012 (GVBI 2012, 99) für Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht gilt.

Im Übrigen werden die Revisionen des Antragstellers und des Antragsgegners zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt zwei Drittel der Kosten des Antragstellers.

Der Vorsitzende teilt den wesentlichen Inhalt der Gründe mit.

Becker
Vorsitzender

Urkundsbeamtin